

Die Stadt Mannheim fördert Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung im Stadtkreis Mannheim durch die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel. Auf die Förderung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.

§ 1 Förderfähige Maßnahmen

Nach dieser Richtlinie werden folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes der Gebäudeaußenhülle bezuschusst:

- Außenwanddämmung
- Dachdämmung
- Einbau von Wärmeschutzverglasung in Verbindung mit einer Außenwand- bzw. Dachdämmung.

§ 2 Förderberechtigte

2.1 Förderberechtigt sind Eigentümer (natürliche Personen oder Erbengemeinschaften) von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden mit überwiegend wohnwirtschaftlicher Nutzung und bis zu drei Wohneinheiten.

2.2 Gefördert werden nur Gebäude, für die vor dem 01.01.1984 Bauantrag oder -anzeige gestellt wurde.

§ 3 Förderbedingungen

3.1 Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen bei Ein-, Zwei- und Dreifamilienhäusern, die überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt werden. Bei gleichzeitiger gewerblicher Nutzung (Mischnutzung) wird nur der wohnwirtschaftliche Teil

gefördert. Überwiegend gewerblich genutzte Gebäude werden nicht gefördert.

3.2 Für das zu fördernde Gebäude muss vor der Durchführung der Sanierungsmaßnahme eine Energiebilanzierung in Form des "Wärmepass Mannheim", des EnergieSparChecks des Handwerks oder des bedarfsorientierten Gebäudeenergieausweises durchgeführt werden.

3.3 Der / die Hauseigentümer/in muss vor Beginn der Maßnahmen einen schriftlichen Antrag auf Gewährung von Fördermitteln bei der Klimaschutzagentur Mannheim stellen. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden rückwirkend nicht mehr gefördert.

3.4 Die Gebäudesanierung darf nur von Fachfirmen durchgeführt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

3.5 Die Gebäudesanierung wird nur gefördert, wenn die folgenden Dämmmaßnahmen durchgeführt werden:

a) Außenwanddämmung:

- Die gedämmte Außenwand darf einen **U-Wert von maximal 0,20 W/(m²·K)** nicht überschreiten.
- Diese Anforderung ist beispielsweise mit einem Dämmstoff von 16 cm mit Wärmeleitfähigkeit 0,032 W/(m·K) zu erreichen.
- Dämmung der Außenwände von innen (Innendämmung) wird nicht gefördert.

b) Dachdämmung

- Das gedämmte Dach bzw. die oberste Geschossdecke darf einen **U-Wert von maximal 0,20 W/(m²·K)** nicht überschreiten.
- Diese Anforderung ist beispielsweise mit einem Dämmstoff von 21 cm (Zwischensparrendämmung), bzw. 16 cm (Aufsparren- / Dachbodendämmung) mit Wärmeleitfähigkeit 0,032 W/(m·K) zu erreichen.
- Bei der Dämmung der obersten Geschossdecke ist auf eine dichte und gedämmte Bodentreppe zu achten.

c) Austausch der Fenster:

- *Fenster werden **nur in Verbindung** mit einer förderfähigen Dämmung des umgebenden Bauteils (Wand bzw. Dach) gefördert!*
- Fassadenfenster dürfen einen **U_w-Wert von maximal 0,95 W/(m²·K)** nicht überschreiten.
- Dachfenster dürfen einen **U_w-Wert von maximal 1,00 W/(m²·K)** nicht überschreiten.

3.6 Die Klimaschutzagentur Mannheim kann einen rechnerischen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen verlangen.

§ 4 Förderfähiger Aufwand in Art und Höhe

Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.

4.1 Außenwanddämmung

- **25 € / m²**
max. Förderhöhe 5.000 € pro Gebäude

4.2 Dachdämmung

- **Schräg- / Flachdach: 20 € / m²**
max. Förderhöhe 2.500 € pro Gebäude
- **Oberste Geschossdecke: 10 € / m²**
max. Förderhöhe 1.000 € / Gebäude

4.3 Fenster

- **45 € / m²**
max. Förderhöhe 1.500 € / Gebäude

§ 5 Pflichten des Zuschussempfängers.

5.1 Der / die Antragsteller/in ist verpflichtet, auf den Einsatz von Tropenholz (z. B. Fensterrahmen) sowie FCKW- und HFCKW-haltiger Baumaterialien zu verzichten.

5.2 Dämmstoffe aus Mineralfasern (Glas- und Steinwolle) müssen einen Kanzerogenitätsindex KI > 40 aufweisen und sind somit nach der Beurteilung durch den Ausschuss für Gefahrstoffe frei von Krebsverdacht. Die ausführende Fachfirma hat hierüber den Nachweis zu führen.

§ 6 Bewilligung der Fördermittel

6.1 Der / die Hauseigentümer/in muss einen schriftlichen Antrag (Antragsformular der Klimaschutzagentur Mannheim) auf Gewährung von Fördermitteln stellen.

6.2 Dem Antragsformular sind beizufügen:

- der Wärmepass Mannheim, der EnergieSparCheck oder der bedarfsorientierte Gebäudeenergieausweis für das betreffende Gebäude,

- der Kostenvoranschlag einer Fachfirma mit Angaben zur Größe der zu sanierenden Fläche und zum Dämmstoff (Dämmstärke und Wärmeleitgruppe).

6.3 Der Antragsteller erhält bei Vorlage der oben genannten Unterlagen eine vorläufige Förderzusage, in der die Höhe der voraussichtlichen Fördersumme mitgeteilt wird.

§ 7 Auszahlung der Fördermittel

7.1 Die Maßnahme soll spätestens 3 Monate nach Ausstellung der Förderzusage begonnen und 6 Monate danach abgeschlossen sein. Eine Verzögerung ist schriftlich zu begründen.

7.2 Folgende Auszahlungsunterlagen sind bei der Klimaschutzagentur Mannheim einzureichen:

- ausgefüllter und unterschriebener Auszahlungsantrag,
- Fachunternehmererklärung auf Einhaltung der Förderrichtlinie,
- Schlussrechnung der Fachfirmen,
- Zahlungsnachweise (Kontoauszüge).

7.3 Nach Prüfung der eingereichten Auszahlungsunterlagen erhält der Antragsteller eine endgültige Förderzusage, in der die Höhe des Zuschusses abschließend mitgeteilt wird.

Ferner wird die Auszahlung des Zuschusses auf das angegebene Konto veranlasst.

7.4 Der bewilligte Zuschuss wird entsprechend gekürzt, falls die gedämmten Flächen gegenüber dem Kostenvoranschlag unterschritten werden. Überschreitungen der gedämmten Flächen ge-

genüber dem Kostenvoranschlag führen nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses.

§ 8 Verbindung mit anderen Förderprogrammen

Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme ist zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Förderprogramme ggf. eine Kumulation ausschließen.

§ 9 Ausnahmen von dieser Richtlinie

Ausnahmen von der Förderrichtlinie sind nur zulässig und mit entsprechender Begründung zu beantragen, wenn aufgrund der Örtlichkeiten die Aufbringung der erforderlichen Dämmstärke nicht möglich ist oder die genannten Fristen nicht eingehalten werden können.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Fördermittelanträge bitte senden an:

Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH
D 2, 5-8
68159 Mannheim

Telefon: 0621 / 862 484 10

Fax: 0621 / 862 484 19

E-Mail: info@klima-ma.de

Internet: www.klima-ma.de



Stand: 13.01.12